

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 2. April 1982

22. Band Nr. 39

Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der hauptamtlichen Beamten und Angestellten

Änderung vom 28. Januar 1982

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Buchstaben b und e der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der hauptamtlichen Beamten und Angestellten vom 27. Oktober 1960¹⁾, in der Fassung vom 20. Dezember 1979²⁾, wird wie folgt geändert:

§ 9

Disziplinarrecht

Das Disziplinarrecht richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz)³⁾.

§ 11 Abs. 1

¹ Für das Grundgehalt bestehen folgende Gehaltsklassen und Funktionsgruppen:

¹⁾ GS 18, 97

²⁾ GS 21, 383

³⁾ GS 21, 451

154.21(1)

3. Klasse: Franken 22 700 bis 30 600
Hilfsangestellter
4. Klasse: Franken 24 300 bis 32 400
Büro- oder Betriebsangestellter
Strassen- oder Waldfacharbeiter
5. Klasse: Franken 26 000 bis 34 500
Büro- oder Betriebsangestellter
Handwerker
Strassen- oder Waldvorarbeiter (Gruppenchef)
6. Klasse: Franken 27 700 bis 36 600
Handwerker
Technischer Angestellter
Strassen- oder Waldvorarbeiter (Gruppenchef)
Verwaltungsangestellter
7. Klasse: Franken 29 400 bis 38 700
Förster
Handwerker
Meister
Technischer Angestellter
Verwaltungsangestellter
Wirtschafterin
8. Klasse: Franken 31 300 bis 41 000
Förster
Gefängnisaufseher
Kanzleisekretär
Meister
Polizeisoldat
Technischer Angestellter
9. Klasse: Franken 33 400 bis 43 300
Förster
Gefängnisaufseher
Kanzleisekretär
Meister
Polizeisoldat
Technischer Angestellter
10. Klasse: Franken 35 500 bis 45 800
Förster
Gefängnisaufseher
Kanzleisekretär
Polizeigefreiter
Technischer Angestellter
Verwaltungs- oder Kontrollbeamter

11. Klasse: Franken 37 700 bis 48 400
Bürochef
Polizeikorporal
Sekretär
Techniker oder technischer Beamter
Verwaltungs- oder Kontrollbeamter
12. Klasse: Franken 39 900 bis 51 100
Bürochef
Polizeiwachtmeister
Sekretär
Steuerbeamter
Techniker oder technischer Beamter
Verwaltungs- oder Kontrollbeamter
Dipl. Sozialarbeiter
13. Klasse: Franken 42 300 bis 53 800
Adjunkt
Polizeiwachtmeister in besonderer Stellung
Polizeifeldweibel
Sekretär
Steuerbeamter
Techniker oder technischer Beamter
Verwaltungs- oder Kontrollbeamter
Dipl. Sozialarbeiter
14. Klasse: Franken 44 800 bis 56 600
Adjunkt
Polizeifeldweibel
Dienstchef
Sekretär
Steuerbeamter
Techniker oder technischer Beamter
Verwaltungs- oder Kontrollbeamter
Dipl. Sozialarbeiter in besonderer Stellung
15. Klasse: Franken 47 300 bis 59 600
Adjunkt
Bücherexperte
Dienstchef
Diplomierter Ingenieur oder Architekt
Steuerbeamter
Verwaltungs- oder Kontrollbeamter
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

154.21(1)

16. Klasse: Franken 50 000 bis 62 700
Adjunkt
Steuerbeamter in besonderer Stellung
Bücherexperte
Dienstchef
Diplomierter Ingenieur oder Architekt
Hauptlehrer der Gewerbe- und der landwirtschaftlichen Schule
Hauptlehrer der Weiterbildungsschule
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
17. Klasse: Franken 53 100 bis 66 000
Adjunkt in besonderer Stellung
Bücherexperte
Dienstchef
Diplomierter Ingenieur oder Architekt
Hauptlehrer der Gewerbe- und der landwirtschaftlichen Schule
Hauptlehrer der Weiterbildungsschule
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
18. Klasse: Franken 56 200 bis 69 600
Bücherexperte
Chefbeamter
Hauptlehrer der Gewerbe- und der landwirtschaftlichen Schule
Ingenieur oder Architekt mit Hochschuldiplom
Hauptlehrer der Weiterbildungsschule
Hauptlehrer der Kantonsschule
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
19. Klasse: Franken 59 600 bis 73 400
Bücherexperte in besonderer Stellung
Chefbeamter
Hauptlehrer der Gewerbe- und der landwirtschaftlichen Schule
Ingenieur oder Architekt mit Hochschuldiplom
Hauptlehrer der Kantonsschule
Hauptlehrer der Weiterbildungsschule mit Hochschuldiplom
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
20. Klasse: Franken 63 100 bis 77 400
Chefbeamter
Ingenieur oder Architekt mit Hochschuldiplom
Hauptlehrer der Weiterbildungsschule mit Hochschuldiplom
Hauptlehrer der Kantonsschule mit Hochschuldiplom
21. Klasse: Franken 66 800 bis 81 900
Chefbeamter
Hauptlehrer der Kantonsschule mit Hochschuldiplom

- 22. Klasse: Franken 70 700 bis 86 700
- 23. Klasse: Franken 74 800 bis 92 000
- 24. Klasse: Franken 79 100 bis 97 500
- 25. Klasse: Franken 83 400 bis 103 300
Chefbeamter in besonderer Stellung

§ 11 Abs. 2a

^{2a} Für die vom Volk gewählten Richter, sofern sie hauptamtlich tätig sind, legt der Regierungsrat das Gehalt im Rahmen von Franken 70 700 bis 109 700 fest.

§ 11 Abs. 3

³ Für den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Kantonsgerichtes, für den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes sowie für den Landschreiber legt der Regierungsrat das Gehalt im Rahmen von Franken 87 800 bis 122 000 fest.

§ 11^{bis}

Anpassung an die Preisentwicklung

¹ Die Besoldungen gemäss § 11 basieren auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 120 Indexpunkten.

² Der Regierungsrat passt die Grundgehälter alljährlich auf den 1. Januar ganz oder teilweise der Preisentwicklung an.

§ 23 Abs. 1

¹ Pro Kalenderjahr hat jeder Beamte und Angestellte folgenden Anspruch auf bezahlte Ferien:

- 1. Beamte und Angestellte bis zum vollendeten 49. Altersjahr sowie Lehrlinge 4 Normalarbeitswochen;
- 2. Beamte und Angestellte vom 50. Altersjahr an 5 Normalarbeitswochen.

II.

Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung auf den 1. Januar 1982 in Kraft.

Zug, den 28. Januar 1982

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

H. U. Kamer

Der Landschreiber:

H. Windlin

Der Regierungsrat stellt fest,

dass das Referendum gegen das vorstehende Gesetz nicht ergriffen wurde und dieses auf den 1. Januar 1982 in Kraft getreten ist.

Zug, den 30. März 1982

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann:

A. Scherer

Der Landschreiber:

H. Windlin